



**Bundesgerichtshof entscheidet:
Honorarärzte dürfen keine wahlärztlichen Leistungen abrechnen**

Hintergrund:

In den letzten Jahren war zunehmend umstritten, ob niedergelassene Ärzte, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung Operationen in einem Krankenhaus erbringen, bei Privatpatienten die von ihnen persönlich erbrachten Leistungen als wahlärztliche Leistungen abrechnen können. Der Gesetzgeber hatte zwar zum 01.01.2013 klargestellt, dass sich ein Krankenhaus zur Erbringung seiner allgemeinen Krankenhausleistungen auch nicht fest am Krankenhaus angestellter Ärzte bedienen kann. Die für die wahlärztlichen Leistungen maßgebliche Regelung in § 17 Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz wurde hingegen nicht angepasst. In der Vergangenheit waren einige Gerichte der Ansicht, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Rechtsgrundlage für eine gesonderte wahlärztliche Abrechnung eines Honorararztes bestehen. Andere Gerichte hingegen gingen davon aus, dass bei Vorliegen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung die Interessen des Patienten ausreichend geschützt werden und daher auch durch Honorarärzte wahlärztliche Leistungen erbracht werden können.

Das Urteil:

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr mit Urteil vom 16.10.2014 (AZ. III ZR 85/14) entschieden, dass Honorarärzte keine wahlärztlichen Leistungen abrechnen können. Im zu entscheidenden Fall hatte der Beklagte, ein niedergelassener Facharzt für Neurochirurgie, eine Patientin zunächst ambulant behandelt und sodann in einem Krankenhaus operiert, mit dessen Träger eine Kooperationsvereinbarung über seine Tätigkeit als Honorararzt bestand. Die Patientin hatte vor Aufnahme im Krankenhaus eine „Vereinbarung über Behandlung gegen Privatrechnung“ unterzeichnet und sich hiermit mit einer privaten Abrechnung der ärztlichen Leistungen durch den beklagten Arzt einverstanden erklärt. Zudem schloss sie mit dem Krankenhausträger eine Wahlleistungsvereinbarung ab. In dieser Wahlleistungsvereinbarung war der Honorararzt allerdings nicht als Wahlarzt aufgeführt.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Patienten weder aus der Wahlleistungsvereinbarung, noch aus der gesondert abgeschlossenen „Vereinbarung über Behandlung gegen Privatrechnung“ eine gesonderte Vergütung über die erbrachten ärztlichen Leistungen schuldet und verurteilte den Arzt zur Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Honorars.

In der Wahlleistungsvereinbarung sei der Arzt weder als Wahlarzt, noch als „gewünschter“ Stellvertreter des Wahlarztes aufgeführt. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz erstreckte sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen zwar auf alle an der Behandlung

des Patienten beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind. Hiervon sind auch die von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses erfasst (sogenannte Wahlarzt- oder Liquidationskette). Honorarärzte sind jedoch nach Auffassung des BGH weder angestellte Ärzte des Krankenhauses, noch wurden die Leistungen als externer Wahlarzt „auf Veranlassung“ eines Wahlarztes des Krankenhauses mit eigener Liquidationsberechtigung ausgeführt.

Die „Vereinbarung über Behandlung über Privatrechnung“ ist – so die Auffassung des BGH - gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot **nichtig**. § 17 Abs. 3 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz legt den Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte abschließend fest. Es handele sich um eine dem Schutz des Privatpatienten dienende **zwingende preisrechtliche Vorschrift**. Hiervon könne nicht im Wege einer unmittelbar zwischen dem behandelnden (nicht liquidationsberechtigten) Honorararzt und dem Patienten zustande gekommenen individuellen Vergütungsabrede abgewichen werden.

Praxishinweis:

Diese Information beruht auf dem Terminsbericht des Bundesgerichtshofs. Eine genauere Analyse des Urteils kann erst nach Bekanntgabe der vollständigen Gründe erfolgen. Hier wird insbesondere zu analysieren sein, wie sich der Bundesgerichtshof zum Thema „gewünschter“ Stellvertreter positioniert.

Krankenhäuser und Honorarärzte sind gut beraten, ihre aktuellen Vertragsgestaltungen - jedenfalls sofern es die Abrechnung von Wahlleistungen betrifft – zu überprüfen.

Falls Sie weitere Fragen haben, kommen Sie auf uns zu.

Dr. Ulrike Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Kathrin Völker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com
u.brucklacher@voelker-gruppe.com
i.haegele-rebmann@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-12 Telefax: +49 7121 9202-29